



---

# Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

vom 23. Mai 2023

---

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Nächtliche Öffnungszeit, Wöchentlicher Verkauf.....	3
Art. 3	Lebensmittelgeschäfte.....	3
Art. 4	Besondere Veranstaltungen .....	3
Art. 5	Öffnungen an Sonn- und Feiertagen.....	3
Art. 6	Ausführung .....	4
Art. 7	Strafsanktionen.....	4
Art. 8	Rechtsmittel.....	4
Art. 9	Arbeitsgesetzgebung .....	4
Art. 10	Aufhebung .....	4
Art. 11	Inkrafttreten .....	5

# Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels;
- gestützt auf das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels;
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

**erlässt das folgende Reglement:**

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt, im Rahmen der im kantonalen Recht festgesetzten Grenzen die ordentlichen Öffnungszeiten der Geschäfte zu erweitern.

## **Art. 2 Nächtliche Öffnungszeit, Wöchentlicher Verkauf**

Jeden Freitag, ausser in den Fällen, wo es sich um einen Feiertag handelt, wird die Schliessungszeit für alle Geschäfte auf 21 Uhr festgesetzt.

## **Art. 3 Lebensmittelgeschäfte**

Auf vorgängiges Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bewilligen.

## **Art. 4 Besondere Veranstaltungen**

Für Feste oder für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen.

## **Art. 5 Öffnungen an Sonn- und Feiertagen**

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen dürfen von 6 bis 19 Uhr geöffnet werden:

- a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden sowie die Tankstellenshops gemäss Artikel 7b Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels;
- b) die Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden;
- c) die Blumenläden;
- d) die Ausstellungen von Kunstwerken;
- e) die Fahrzeugwaschanlagen und die Tankstellen.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Fällen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat auf vorgängiges Gesuch hin die Öffnung von Märkten, Messe- und anderen ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen bewilligen.

## **Art. 6 Ausführung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

<sup>2</sup> Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Handels enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.

<sup>3</sup> Er kann seine Zuständigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen.

## **Art. 7 Strafsanktionen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu 20'000 Franken, bei Rückfall innert zwei Jahren seit der letzten Widerhandlung bis zu 50'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Geldbussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen (Art. 86 GG).

<sup>3</sup> Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

## **Art. 8 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Entscheide über Einsprachen können innert dreissig Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmanng angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Streitigkeiten betreffend Strafsanktionen bleiben vorbehalten (Art. 7 Abs. 3 dieses Reglements).

## **Art. 9 Arbeitsgesetzgebung**

Die Einhaltung der Spezialbestimmungen über die Arbeitszeit, die Ruhezeit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **Art. 10 Aufhebung**

Das Reglement vom 26. März 1999 über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Detailhandelsunternehmen der Gemeinde Tifers wird aufgehoben.

Das Reglement vom 14. April 2000 über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Detailhandelsunternehmen der Gemeinde St. Antoni wird aufgehoben.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung an der Versammlung vom 23. Mai 2023.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber  
signiert Helmut Corpataux

Gemeindeammann  
signiert Markus Mauron

Genehmigt von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion, am 25. Juli 2023.

Staatsrat, Direktor: signiert Romain Collaud